

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz und Gebiet

- (1) Der Verein führt den Namen „Blick-Kontakt“.
- (2) Der Sitz des Vereines ist Potsdam und er wird im Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragen.
- (3) Sein Gebiet umfasst das Land Brandenburg und das Land Berlin.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Der Verein „Blick-Kontakt“ ist ein eigenständiger Verein mit sozialen, kulturellen, beruflichen, bildungsförderlichen, psychosozialen und gesellschaftlichen Aufgaben vorrangig im Hörgeschädigtenbereich.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein „Blick-Kontakt“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell ungebunden.
- (3) Zweck des Vereines ist die Förderung der Bildung und Erziehung, der Jugend- und Altenhilfe und richtet sich vorrangig an hörgeschädigte Menschen (insbesondere hörgeschädigte Kinder, Jugendliche, Familien, Erwachsene und Senioren). Der Zweck wird verwirklicht durch:
 - a) Bessere Förderung der Verständigung und Kommunikation mit der Umwelt,
 - b) Verbesserung der Teilnahme am sozialen, kulturellen, beruflichen, bildungsförderlichen, psychosozialen und gesellschaftlichen Leben,
 - c) Angebote zur optimalen Unterstützung der schulischen und beruflichen Bildung,
 - d) Bessere Förderung der sozialen Integration ins allgemeine Leben,
 - e) Initiativen zur Öffentlichkeits- und Aufklärungsarbeit für andere Interessengruppen dieser Bereiche,
 - f) Durchführung von Einzelfall- und Familienhilfen sowie Schülerhilfen,
 - e) Förderung der Jugendarbeit, Einzel- und Gruppenarbeit,
 - g) Bessere Förderung der Situation am Arbeitsplatz,
 - h) Verbesserung der Informationsstruktur

- i) Kontaktaufnahme mit ausländischen Hörgeschädigten und
- j) Beratungsangebote zur besseren sozialen, kulturellen, beruflichen, bildungsförderlichen, psychosozialen und gesellschaftlichen Förderung sowie gegebenenfalls Schaffung und Betrieb entsprechender Dienste und Einrichtungen.

Der Verein „Blick-Kontakt e.V.“ strebt die Aufnahme im Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband e.V. an und fördert dadurch die Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege.

§ 3 Mittel

- (1) Der Verein „Blick-Kontakt“ ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereines „Blick-Kontakt“ dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereines „Blick-Kontakt“ erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.
- (3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereines keine Anteile aus dem Vereinsvermögen erhalten.
- (4) Es darf keine Person, durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereines können werden:

- (1) **Juristische Personen**, soweit deren Tätigkeit mit den satzungsgemäßen Aufgaben übereinstimmen oder zur Förderung der satzungsgemäßen Aufgaben,
- (2) **Natürliche Personen**,
- (3) **Fördernde Personen**, die Interesse daran haben, hörgeschädigte Menschen in der Eingliederung im allgemeinen Leben zu fördern und zu unterstützen.
- (4) **Ehrenmitglieder** können Personen werden, die sich für die Eingliederung hörgeschädigter Menschen in die Gesellschaft einsetzen oder Personen, die sich um die Förderung hörgeschädigter Menschen besondere Verdienste erworben haben, dieses durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

(5) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

(6) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod bzw. bei juristischen Personen durch deren Auflösung. Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres.

(7) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereines verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für ein Jahr im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.

Gegen den Ausschließungsbeschuß kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses Einspruch eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 5 Organe des Vereines

Organe des Vereines sind:

- die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand.

§ 6 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus 3 Personen, nämlich

- dem, der Vorsitzenden
- dem, der stellvertretenden Vorsitzendem, – der Schatzmeister/-in.

Die Mitglieder des Vorstandes sollten hörgeschädigt oder hörend und gebärdensprachkompetent sein sowie genügend Kenntnisse über die Gehörlosenkultur, -geschichte, und –soziologie aufweisen, hiervon kann in begründeten Ausnahmen abgewichen werden.

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig. Das Stimmrecht für hauptamtlich beschäftigte Mitarbeiter des Vereines ruht für die Dauer ihres Arbeitsverhältnisses.

Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihr Amt antreten können.

(4) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereines.

Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.

(5) Vorstandssitzungen finden nach Bedarf, möglichst mindestens viermal im Jahr, statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch den stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn der Vorstand nach § 26 BGB anwesend sind.

(6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

§ 7 Aufgaben des Vorstandes

(1) Die/der **Vorsitzende** repräsentiert den Verein in der Öffentlichkeit. Sie/er führt und überwacht die laufenden Geschäfte. Sie/er bringt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes zur Ausführung. Sie/ er beruft und leitet die Mitgliederversammlungen und die Vorstandssitzungen.

(2) Die/der **stellvertretende Vorsitzende** übernimmt die Aufgaben der/des im Verhinderungsfall Vorsitzenden, der jedoch nicht nachgewiesen werden muß. Er/sie muß deshalb über alle zum Aufgabengebiet des Vorsitzenden gehörenden Vorgänge laufend unterrichtet werden.

(3) Die/der **Schatzmeister/-in** obliegt die Kassen- und Rechnungsführung des Vereines gemäß den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Es soll jährlich mindestens eine Mitgliederversammlung durchgeführt werden.

(2) Der Vorstand stellt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung fest und beruft diese durch besondere schriftliche Einladung der Mitglieder mit einer Frist von zwei Wochen ein. Der Einladung ist die Tagesordnung beizufügen.

(3) Außerordentliche Versammlungen sind einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe dieses verlangen.

(4) Die Mitgliederversammlung als das oberste Beschluss fassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurde.

Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstands schriftlich vorzulegen. Sie bestellt eine/n RechnungsprüferIn, der/die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehört und auch nicht Angestellte des Vereines sein darf, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über:

- Aufgaben des Vereines
- Aufnahme von Darlehen ab EUR 1 000,00
- Mitgliedsbeiträge
- Satzungsänderungen
- Auflösung des Vereines

(5) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat 1 Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

(6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 9 Änderung der Satzung

(1) Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über die Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn zu diesem Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigelegt worden sind.

(2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 10 Beurkundungen von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.

§ 11 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine 2/3 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Bei Nichterfüllung der Beitragverpflichtung ruht das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

§ 12 Auflösung des Vereines

(1) Die Auflösung des Vereines kann nur erfolgen, wenn in der Mitgliederversammlung drei Viertel der stimmberechtigten Anwesenden dafür stimmen.

(2) Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereines an den Paritätischen LV Berlin, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke zu verwenden hat.

Die erforderlichen Beschlüsse fasst die Mitgliederversammlung gem. Absatz 1.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen jedoch erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 13 Veröffentlichungen

Veröffentlichungen des Vereines erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger.

November 2007